

## Der folgende Vorschlag liegt den Mitgliedern zur Diskussion vor.

### Vorschlag für eine künftige „Zentrale Stelle“ im Rahmen der Wertstofffassung

#### Vorwort

Die nachfolgende Empfehlung für Aufbau und Funktion einer künftig einzurichtenden „Zentralen Stelle“ im Bereich der Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nicht-Verpackungen (Wertstofffassung) basiert auf den grundsätzlichen Regelungen, wie Sie mit der beliehenden Stelle im Bereich der Elektroaltgeräte umgesetzt werden.

Zusätzliches Merkmal ist die ergänzende Funktion einer zentralen Meldestelle für Verpackungen/stoffgleiche Nicht-Verpackungen und deren unabhängiger Funktion bei der Bündelung und Ausschreibung der Erfassungs- und Sortierdienstleistungen.

Die wesentliche Begründung für diese zentrale Funktion ist die Neutralisierung des derzeit zu Lasten der Umweltziele bestehenden Wettbewerbs der Dualen Systeme im Bereich der §§ 6 (1), § 6 (2) und § 6 (1) Satz 5 ff. auf Seiten der Verpackungslizenzierung.

Das Modell in kurzen Worten:

Es erfolgt keine gebündelte Vergabe.  
Stattdessen meldet der Erstinverkehrbringer seine Menge, erhält einen „Bon“ und muss diese Bons bei einem Dualen System melden/einreichen.

#### Eckpunkte einer künftigen Zentralstelle Wertstoffe (ZSW)

##### 1. Aufgaben „Lizenzierung“

Die verpflichteten Erstinverkehrbringer melden die „lizenzpflichtigen“ Verpackungen/ stoffgleiche Nicht-Verpackungen nach Menge und Materialart mit vorgegebenem Verfahren und festgelegten Kriterien zur Beteiligung am Wertstofffassungssystem.

##### Registrierungsstelle

Alle Erstinverkehrbringer müssen sich bei der Zentralstelle Wertstoffe registrieren (als Erst- oder Folgeregistrierung) und dabei erklären, ob sie VE-pflichtig sind oder nicht. Die Registrierungsnummer ist im Geschäftsverkehr zu führen.

##### Hinterlegungsstelle

Bei der Zentralstelle Wertstoffe sind die Vollständigkeitserklärungen zu hinterlegen. Die Zentralstelle Wertstoffe wertet die geprüften Vollständigkeitserklärungen aus und gleicht sie mit den gemeldeten Lizenzierungen ab. Ggfs. ist nachzulizenzieren.

##### Fachstelle

Die Fachstelle regelt im Benehmen mit den Bundesländern, Wirtschaftsbeteiligten und Sachverständigen die fachliche Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe.

(=> Stichwort „Regelbuch“, vgl. ähnlich Projektgruppen der ear)

##### Mediationsstelle

Zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Wertstoffmeldung und -fassung.

##### Vergabestelle

Nach einem geregelten Verfahren erfolgt die Bündelung der gemeldeten Wertstoffe (Verpackungen/stoffgleiche Nicht-Verpackungen) und Ihre Ausschreibung zur Erfassung und Sortierung nach Materialart und/oder Erfassungssystem und/oder Regionalaspekten. Die Bewerber um die Lose sollten die Kosten für reguläre Meldemengen und Nachmeldungen (Nachlizenzierungen) differenzieren.

**Wichtig:**

Die Funktion einer Kontroll-/Überwachungsstelle (OWi-Verfahren) sollte von der Koordinierungsfunktion und Fachstelle klar getrennt sein, vgl. auch ear/UBA.

2. Aufbau

Die Zentralstelle Wertstoffe sollte eine öffentlich beliehene und kontrollierte Stelle z. B. in Form einer Stiftung sein.

- Schlanke Organisation, Organe: Vorstand, Beirat
- Die Fachstellen haben Vorschlagsrecht und geben Empfehlungen ab.
- Die Vergabestelle ist als unabhängige Einrichtung zu etablieren.

3. Forderungen der Sachverständigen

- a) Die unabhängigen Sachverständigen für Verpackungsentsorgung und Produktverantwortung (USV e.V.) fordern, dass Mengenstromnachweisführung und Mengenstromprüfungen für Verpackungen und **stoffgleichen Nichtverpackungen gleichermaßen erforderlich** werden (das heißt, dass auch die gegenwärtigen Wertstofftonnensysteme mengenstrompflichtig sind).
- b) Die Prüfung der Rücknahme und Verwertung von Verpackungen und **stoffgleichen Nichtverpackungen** sind von Sachverständigen gem. „Anhang I Nr. 2 Abs. 4 VerpackV“ durchzuführen.
- c) Der USV e.V. tritt dafür ein, dass die ö.b.u.v. Sachverständigen für Verpackungsentsorgung automatisch ohne Zusatzprüfung zukünftig auch als Sachverständige für „Wertstoffentsorgung“ anerkannt werden.
- d) Da der USV e.V. einen überwiegenden Teil der in diesem Bereich tätigen Ingenieurbüros/ Überwachungsorganisationen repräsentiert, fordert der USV e.V. im Gesetzgebungsverfahren angehört und an der gemeinsamen Stelle beteiligt zu werden.
- e) Da sich der Wettbewerb von der Lizenzseite zunehmend auf die Erfassung/Sortierung und vor allem auf die anschließende Verwertung verlagert, fordert der USV e.V.
  - Ausschreibung der Sachverständigenleistungen zur Prüfung des Mengenstroms der Erfassungs-/Sortierauftragnehmer (Duale Systeme, Entsorger, kommunale Körperschaften)
  - Verschärfung der unabhängigen Mengenstromkontrollen
- f) Der USV spricht sich für die Erhöhung der gegenwärtigen Verwertungsquoten (insbesondere 36 % werkstoffliche Kunststoffverwertung) aus, z. B. durch
  - Variante I: Erhöhung auf z. B. 60 % werkstoffliche Verwertung unter den bestehenden Voraussetzungen; Basis: „Zuführungsquote“
  - Variante II: Erhöhung auf z. B. 50 %; Basis: „Produktausbeute“ oder
  - Variante III: Differenzierung der Quoten entsprechend „Analyse und Fortentwicklung der Verwertungsquoten für Wertstoffe“, UBA-Texte 40/2012

Zusätzlich wird eine aktuelle Diskussion / USV-Arbeitskreis zum Umgang mit der Einstufung von Kunststoffverwertungsanlagen angeregt, die - unabhängig von der tatsächlichen Produktausbeute – als werkstoffliche Endverwerter ausgewiesen werden.

**USV e. V.**  
Geschäftsstelle

Bahnhofstr. 17  
31157 Sarstedt



(05066) 900 99-7



(05066) 900 99-9



[office@usv-ev.de](mailto:office@usv-ev.de)

[www.usv-ev.de](http://www.usv-ev.de)